

Bundesbeschluss betreffend einen Zahlungsrahmen für eine Finanzhilfe an das Verkehrshaus der Schweiz in den Jahren 2004–2007

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom ...² über die Ausrichtung von
Finanzhilfen an das Verkehrshaus der Schweiz,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. September 2003³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Ausrichtung einer Finanzhilfe an das Verkehrshaus der Schweiz in den Jahren 2004–2007 wird ein Zahlungsrahmen von 6 400 000 Franken bewilligt.

² Die jährlichen Finanzhilfen betragen maximal 1 600 000 Franken.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR ...; AS ... (BBl 2003 6239)

³ BBl 2003 6228